

VVS OHS oOOI - 258/88

Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 28 OWG geahndet werden können, grundsätzlich nicht die Wahrnehmung der Befugnisse des VP-Gesetzes als Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Das hat zur Folge, daß offensichtlich geringfügige rechtswidrige Handlungen grundsätzlich weder die Grundlage für die Anlaßgestaltung gemäß § 92 StPO für die strafprozessuale Verdachtshinweisprüfung noch für die Sachverhaltsklärung gemäß § 12 VP-Gesetz sein können. Derartige geringfügige rechtswidrige Handlungen besitzen in der Regel nicht die für die Wahrnehmung der Befugnisse erforderliche Qualität einer Gefahr.

So begründet z. B. die Übertretung der Straßenverkehrsordnung unter den allgemeinen Bedingungen des Straßenverkehrs - auch wenn hierdurch Personen und Sachwerte gefährdet werden - grundsätzlich weder die Unumgänglichkeit einer Gefahrenabwehr in Form einer Sachverhaltsklärung nach dem VP-Gesetz noch die sachliche Zuständigkeit der Dienstseinheiten der Linie IX des MfS.

Das Erfordernis des Vorliegens der Unumgänglichkeit hat aber auch für den Zeitraum Konsequenzen, in welchem nach Beendigung des störenden oder gefährdenden Ereignisses z. B. einer Zusammenrottung von Personen noch verpflichtet sind, Auskunft zu geben und damit eine Befragung im Rahmen der Sachverhaltsklärung zu dulden.

Hierzu ist festzustellen, daß für die Sachverhaltsklärung genau wie für alle anderen Befugnisse des VP-Gesetzes, [die des § 15 können an dieser Stelle unberücksichtigt bleiben] verbal keine Fristenregelungen im Sinne von strafrechtlichen oder andersrechtlichen "Verjährungsfristen" bestehen. Die Befugnisse können so lange wahrgenommen werden, wie das zur Abwehr einer unmittelbaren konkreten Gefahr unumgänglich ist. Nach Beendigung einer Gefahr ist die Wahrnehmung der Befugnisse Sachverhaltsklärung nur noch zur Feststellung von weiterwirkenden und damit von Ursachen und Bedingungen für neue Ge-